

WIENER LANDTAG

Beilage Nr. 18/1999

Entwurf

Gesetz, mit dem das Wiener Gleichbehandlungsgesetz geändert wird (2. Novelle zum Wiener Gleichbehandlungsgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 18/1996, geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 18/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck „zweiten“ durch den Ausdruck „dritten“ ersetzt.
2. In § 38 Abs. 3 zweiter Satz wird der Ausdruck „jeweils zwei“ durch den Ausdruck „drei“ ersetzt.
3. Nach § 44 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:
„(3a) Die mit Wirkung vom 1. Jänner 1997 erstellten Frauenförderungspläne sind auf Grund einer zum 31. Jänner 2000 zu erstellenden Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur an die aktuelle Entwicklung bis 1. Jänner 2001 anzupassen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes mit dem das Wiener Gleichbehandlungsgesetz geändert wird (2. Novelle zum Wiener Gleichbehandlungsgesetz)

Probleme:

Die im Wiener Gleichbehandlungsgesetz vorgesehenen Fristen für die Anpassung der Frauenförderungspläne haben sich als nicht praktikabel erwiesen. Die Anpassung der ersten Frauenförderungspläne mit dem derzeit vorgesehenen Stichtag für die Datenerhebung (31.1.1998) würde überdies der realen Situation auf Grund der in der Zeit ab Jänner 1998 vorgenommenen wesentlichen organisatorischen Änderungen innerhalb des Magistrats der Stadt Wien (Schließung von Spitälern, Neuschaffung von Magistratsabteilungen, Ausgliederungen u. dgl.) nicht entsprechen und daher vielfach keine brauchbaren Ergebnisse für die zukunftsorientierten Frauenförderungspläne liefern.

Ziel:

Praktikable Anpassungsfristen

Inhalt:

Neufestsetzung der Anpassungsfristen

Alternativen:

keine

Kosten:

keine

EU-Konformität:

Gegeben

Allgemeiner Teil

Gemäß § 38 Abs. 1 Wiener Gleichbehandlungsgesetz hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für den Bereich jeder Geschäftsgruppe, für den Bereich der Magistratsdirektion sowie den Bereich der sonstigen keiner Geschäftsgruppe angehörenden Dienststellen jeweils einen Frauenförderungsplan zu erlassen.

Aufgrund des § 44 Abs. 3 Wiener Gleichbehandlungsgesetz waren die ersten Frauenförderungspläne auf der Grundlage der zum 31. Jänner 1996 zu ermittelnden Daten (Bestandsaufnahme) mit Wirkung vom 1. Jänner 1997 zu erstellen.

Das Wiener Gleichbehandlungsgesetz sieht zum 31. Jänner jedes zweiten Jahres eine Bestandsaufnahme, eine Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie eine Schätzung der im Geltungsbereich der Frauenförderungspläne zu besetzenden Dienstposten und Funktionen (§ 38 Abs. 2) für die nach jeweils zwei Jahren an die aktuelle Entwicklung anzupassenden Frauenförderungspläne (§ 38 Abs. 3) vor. Grundlage für die erste Anpassung der Frauenförderungspläne wären somit die Daten der Bestandsaufnahme und Analyse zum 31. Jänner 1998.

Da in der Zeit ab Jänner 1998 wesentliche organisatorische Änderungen innerhalb des Magistrats der Stadt Wien (Schließung von Spitälern, Neuschaffung von Magistratsabteilungen, Ausgliederungen u. dgl.) stattgefunden haben, kann eine Feststellung des Personalstandes und eine Analyse der Beschäftigtenstruktur mit 31.1.1998 keine brauchbaren Ergebnisse für die zukunftsorientierten Frauenförderungspläne liefern.

Die beabsichtigte Novelle nimmt darauf Rücksicht und sieht den Bedürfnissen der Praxis entsprechende sinnvolle Anpassungsfristen für die Frauenförderungspläne vor.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 38 Abs. 2):

Künftig sollen aus Gründen der Praktikabilität die Bestandsaufnahme und die Analyse der Beschäftigtenstruktur jedes dritte Jahr erfolgen; damit ist auch sichergestellt, daß die Auswirkungen eines (neuen) Frauenförderungsplanes besser beurteilt werden können.

Zu Art. I Z 2 (§ 38 Abs. 3):

In Konkordanz mit § 38 Abs. 2 soll auch die Anpassungsfrist der Frauenförderungspläne künftig drei Jahre betragen.

Zu Art. I Z 3 (§ 44 Abs. 3a):

Um den besonderen Bedürfnissen bei der Anpassung der ersten Frauenförderungspläne gerecht zu werden (siehe allgemeiner Teil) wird für diese Pläne der Stichtag für die Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur mit 31. Jänner 2000, die Anpassungsfrist mit 1. Jänner 2001 festgesetzt.

Textgegenüberstellung

alt

Wiener GleichbehandlungsgesetzArt. I Z 1:

§ 38. (2) Grundlage der Frauenförderungspläne hat eine zum 31. Jänner jedes zweiten Jahres zu erstellende Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie eine Schätzung der im Geltungsbereich der Frauenförderungspläne zu besetzenden Dienstposten und Funktionen zu sein.

Art. I Z 2:

§ 38. (3) Nach jeweils zwei Jahren sind sie an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

Art. I Z 3:

§ 44. (3a) Die mit Wirkung vom 1. Jänner 1997 erstellten Frauenförderungspläne sind auf Grund einer zum 31. Jänner 2000 zu erstellen- den Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur an die aktuelle Entwicklung bis 1. Jänner 2001 anzupassen.

neu

Wiener Gleichbehandlungsgesetz